

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw Hamburg

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) wurde durch den XX. Akademischen Senat der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr in seiner 414. Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die Ordnung am 17. August 2012 vorbehaltlich zweier Änderungen genehmigt, das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 23. August 2012 die so geänderte Ordnung ebenfalls genehmigt.

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade	2
§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudiendauer	2
§ 4 Aufbau des Studiums	2
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium	3
§ 6 Module und Leistungspunkte	3
§ 7 Prüfungsausschüsse	4
§ 8 Prüfende und Beisitzende	5
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen	6
§ 11 Modulprüfungen	7
§ 12 Interdisziplinäre Studienanteile	8
§ 13 Prüfungsformen	9
§ 14 Abschlussarbeiten	10
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung	11
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	12
§ 18 Täuschung und Plagiate	13
§ 19 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel	14
§ 20 Fortschrittskontrolle	14
§ 21 Auszug aus der Studienakte	14
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen	18
§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang	15
§ 24 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen	16
§ 25 Akteneinsicht und Klausureinsicht	16
§ 26 Inkrafttreten	16

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt Ablauf und Verfahren der Prüfungen in allen konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengängen an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan „Universität“).

(2) ¹Ihre Vorschriften werden durch Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) für die einzelnen Studiengänge ergänzt und fachlich konkretisiert.

(3) ¹Die Ordnung für die Gestaltung, das Studium und die Organisation der Interdisziplinären Studienanteile (ISA-Ordnung) kann die Regelungen dieser Ordnung durch besondere organisatorische und Verfahrensvorschriften für den Bereich der Interdisziplinären Studienanteile gem. § 12 ergänzen.

§ 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

¹Studiengänge an der Universität sind kompetenzorientiert. ²Die FSPO definieren für ihre Studiengänge die jeweiligen Studienziele und regeln die Vergabe akademischer Grade, die bei Erreichen des Studienziels verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudiendauer

(1) ¹Bachelor-Studiengänge an der Universität umfassen 180 Leistungspunkte. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (Intensivstudiengang); dies entspricht einem Arbeitspensum von drei Kalenderjahren. ³Für Bachelor-Studierende, die den in § 5 Abs. 6 geregelten qualifizierten Übergang in das Master-Studium nicht erreichen, beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

(2) ¹Konsekutive Master-Studiengänge umfassen 120 Leistungspunkte; die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ²Für die konsekutive Durchführung von Bachelor- und Master-Studiengang beträgt die Regelstudienzeit zwölf Semester.

(3) ¹Die Höchststudiendauer beträgt für Bachelor-Studiengänge drei Jahre. ²Für die Master-Studiengänge beträgt die Höchststudiendauer ein Jahr und neun Monate. ³Bei qualifiziertem Übergang in das Master-Studium gem. § 5 Abs. 6 beträgt die Höchststudiendauer für Bachelor- und Masterstudiengänge insgesamt vier Jahre.

(4) ¹Können Prüfungen aus schwerwiegenden Gründen, welche der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Höchststudiendauer abgelegt werden, verlängert der zu-ständige Prüfungsausschuss diese auf begründeten Antrag der oder des Studierenden entsprechend; § 17 Abs. 2 gilt analog.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Studiengänge bestehen aus Modulen zum Studium des Faches und Modulen zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Der konkrete Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Studiengangs sind in den FSPO geregelt.

(2) ¹Zu den Modulen zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen gehören unter anderem Interdisziplinäre Studienanteile (ISA) gemäß § 12 und Fremdsprachenausbildung. ²Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung werden bei Nachweis des Sprachleistungsprofils (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes in der englischen Sprache oder eines gleichwertigen Nachweises englischer Sprachfertigkeiten acht Leistungspunkte vergeben; die FSPO können vorsehen, dass ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch statt dessen das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachweisen können. ³Die Qualifikation nach Satz 2 wird in der Regel vor Beginn des Studiums erworben und ist spätestens bis zum Ende des Bachelor-Studiums nachzuweisen; die FSPO können eine kürzere Frist für die Erbringung dieses Nachweises vorsehen. ⁴Die hiermit verbundenen acht Leistungspunkte sind nicht durch andere Module kompensierbar.

(3) ¹Ergänzend ist im Bachelor-Studiengang eine weitergehende Fremdsprachenausbildung in einer von dem oder der Studierenden zu wählenden Sprache im Umfang von vier Leistungspunkten zu absolvieren; in interdisziplinär angelegten Studiengängen können die FSPO von diesem Erfordernis absehen. ²Studierende, die das Sprachzertifikat nach Absatz 2 Satz 2 erst im Laufe ihres Bachelor-Studiengangs erwerben, können das weitere

Modul zur Fremdsprachenausbildung durch ein anderes Modul im Umfang von mindestens vier Leistungspunkten aus dem ISA-Bereich oder aus dem Fachstudium substituieren.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) ¹Zum Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer die in § 37 oder § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) für ein Bachelor-Studium geforderten Bildungsvoraussetzungen nachweist.

(2) ¹Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. ²Dies gilt auch für die Zulassung zu einem anderen Studiengang der Universität, wenn die Prüfungsgegenstände der betreffenden Prüfung auch in diesem Studiengang durch die einschlägige FSPO verbindlich vorgeschrieben sind.

(3) ¹Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium an einer Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) abgeschlossen hat, sofern kein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Intensivstudienganges ermäßigt sich das Notenerfordernis nach Satz 1 auf „befriedigend“ (3,0 oder besser).

(4) ¹Die FSPO können entsprechend den Anforderungen ihrer Studiengänge weitere Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelor- oder Master-Studium vorsehen. ²Sie regeln, welche Bachelor-Studiengänge fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind.

(5) ¹Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gem. Abs. 3 geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. ²Näheres regeln die FSPO bzw. entsprechende Ausführungsbestimmungen.

(6) ¹Studierende in einem Bachelor-Studiengang der Universität werden vorläufig zu den Veranstaltungen und Modulprüfungen in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang zugelassen, wenn sie bis zum Ende des siebten Trimesters des Bachelor-Studiengangs die Leistungen für den Erwerb von mindestens 158 Leistungspunkten erbracht haben. ²Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn der oder die Studierende nicht nachweisen kann, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 bis zum Ende des ersten Trimesters des Master-Studiengangs erfüllt worden sind. ³Hat eine Studierende oder ein Studierender aus schwerwiegenden Gründen das Versäumen der Frist nach Satz 2 nicht zu vertreten, verlängert der zuständige Prüfungsausschuss diese Frist auf begründeten Antrag der oder des Studierenden entsprechend; § 17 Abs. 2 gilt analog. ⁴Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt das Prüfungsamt über die im Rahmen der Master-Prüfung erworbenen ECTS-Leistungspunkte auf Antrag des oder der Studierenden einen Nachweis aus, wenn der Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 6 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Das Lehrangebot wird Modulen zugeordnet. Module sind eine Zusammenfassung von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen Einheiten, welche abgrenzbare Kompetenzen vermitteln und grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließen. ²Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Trimesters oder einer Folge von bis zu drei Trimestern.

(2) ¹Für jedes Modul wird der studentische Arbeitsaufwand in Leistungspunkten ausgewiesen. ²Bei der Festlegung der Leistungspunkte wird von einem Arbeitsaufwand in Höhe von

30 Stunden für die Vergabe eines Leistungspunktes ausgegangen. ³Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul bestimmt sich nach Maßgabe der Arbeitsstunden, die durchschnittlich für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, praktische Anteile und Prüfungsleistungen aufgewendet werden müssen. ⁴Leistungspunkte für ein Modul werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn das Modul durch Erbringung der geforderten Leistung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) ¹Die Modulhandbücher für die Studiengänge an der Universität enthalten eine Beschreibung jedes Moduls. ²Die Beschreibung gibt den Studierenden Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen sowie die Einbindung in die Modulstruktur des jeweiligen Studiengangs. ³Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Modulkennung und Modulbezeichnung - Qualifikationsziel und vermittelte Kompetenzen - Inhalte - Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstyp
- Dauer des Moduls
- Turnus des Angebots
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und für die Zulassung zur Modulprüfung - Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(4) ¹Die Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

(5) ¹In der Modulbeschreibung kann die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßen Durchführung geboten ist. ²Die Beschränkung ist bei der Lehrplanung zu begründen und die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen sind zu benennen.

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Fakultäten und der Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen bilden für die von ihnen angebotenen Studiengänge einen Prüfungsausschuss. ²Bei fachlich differenzierten Studiengängen kann eine Fakultät auch für einzelne Studiengänge separate Prüfungsausschüsse vorsehen. ³Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der jeweiligen FSPO, nicht jedoch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. ⁴Der Prüfungsausschuss wird bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen durch das Prüfungsamt unterstützt. ⁵Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt.

(2) ¹Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus drei Professorinnen/Professoren, und zwei Studierenden. ²Die FSPO können zusätzlich ein hauptamtlich an der Universität tätiges Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Prüfungsausschussmitglied und/oder ein weiteres professorales Mitglied vorsehen. ³Dabei muss eine Mehrheit der professoralen Mitglieder gewahrt bleiben. ⁴Die Amtszeit der professoralen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Studienbereichsausschuss gewählt. ²Aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen wählt der jeweilige Fakultätsrat bzw. Studienbereichsausschuss das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. ³Der Fakultätsrat bzw. Studienbereichsausschuss oder die FSPO kann diese Wahl dem Prüfungsausschuss übertragen.

(4) ¹Die Prüfungsausschüsse berichten dem jeweiligen Fakultätsrat bzw. Studienbereichsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. ²Prüfungsausschüsse können ihrem vorsitzenden Mitglied bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen. ³Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 7 Abs. 10 und § 18 mit Ausnahme von Fällen, in denen die Vorwürfe eingeräumt werden.

(5) ¹Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses, der für ihren Studiengang zuständig ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) ¹Prüfungsausschüsse tagen hochschulöffentlich. ²Angelegenheiten, die individuelle Prüfungen betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen sind in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung.

(7) ¹Die Mitglieder haben das Recht, bei den in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallenden Prüfungen anwesend zu sein.

(8) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sind zur Verschwiegenheit in individuellen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die Studierende in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) ¹Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. ²Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss. ³Dem Widerspruchsausschuss gehören an:

1. ein Mitglied der Universitätsverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studentin oder ein Student der Disziplin, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

⁴Das Mitglied nach Satz 3 Nummer 1 wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt, das professorale Mitglied nach Satz 3 Nummer 2 wird vom Fakultätsrat bzw. vom Studienbereichsausschuss für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt.

⁵Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören. ⁶Das Mitglied nach Satz 3 Nummer 1 führt den Vorsitz. ⁷Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. ⁸Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. ⁹Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(11) ¹Unbeschadet des Absatzes 10 nimmt eine Professorin oder ein Professor als Ombudsfrau oder Ombudsmann gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG wahr. ²Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann wird vom Senat für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt. ³Beide dürfen einem Prüfungsausschuss nicht angehören.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität lehrt, ist Prüfer bzw. Prüferin. ²Mit der Erteilung eines Lehrauftrages ist die Prüfungsbefugnis für das jeweilige Modul

verbunden.³Können Prüfungen durch das hauptberufliche Lehrpersonal nicht durchgeführt werden und wurde kein Lehrauftrag erteilt, dürfen andere Prüfende bestellt werden, sofern sie promoviert sind oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.⁴Die Bestellung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.⁵Sie soll zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) ¹Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten sind für alle Prüfungen ihrer Disziplin prüfungsberechtigt. ²Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte sind nur für das Modul prüfungsberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen anbieten.

(3) ¹Beisitzer oder Beisitzerinnen für die jeweiligen mündlichen Prüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. ²Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur benannt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. ²Für sie und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹An anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang an den Universitäten zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. ²Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Kooperationsverträgen der Universität mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu beachten. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen nicht vorliegen, soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(2) ¹Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. ³Anrechnungen werden grundsätzlich gekennzeichnet.

(4) ¹Über die Anrechnung entscheiden die Prüfungsausschüsse auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierender oder Studierende für den entsprechenden Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllt,
3. etwaige in den FSPO festgelegte Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung erfüllt und

4. den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder in einer anderen durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt gerichtet hat.

(2) ¹Sofern die Unterlagen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden, sind sie dem Antrag beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen. ²Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, die Unterlagen nach Satz 1 in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ³Das Prüfungsamt gewährleistet, dass Studierende die zulässige Anzahl der Wiederholungen einer Modulprüfung nicht überschreiten.

(3) ¹Sehen FSPO eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vor, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. ²Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens an drei Viertel der Termine der Lehrveranstaltung eines Moduls teilgenommen hat, für die eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist bzw. Anwesenheitspflichten vorgehen sind. ³Die FSPO können eine andere Quote festlegen. ⁴Bei darüber hinausgehendem Versäumnis kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁵Der Grund ist gegenüber der Lehrperson glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest gem. §17 Abs. 2 Satz 2. ⁶Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss angemessen und geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

(4) ¹Das Bestehen der Master-Arbeit kann nicht als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der für den Fachstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. ²Er kann das Prüfungsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) ¹Die FSPO können für bestimmte Module oder Modultypen vorsehen, dass die oder der Studierende bei Versäumnis der Antragstellung (Abs. 1 Nr. 4) als zugelassen gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

§ 11 Modulprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung soll als Abschlussprüfung für das Modul durchgeführt werden; sie kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ²§ 15 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die Prüfungsanforderungen haben sich an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernzielen, dem Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie den für das Modul vorgesehenen Leistungspunkten zu orientieren.

(3) ¹In den FSPO sind für alle in dem jeweiligen Studiengang angebotenen Module etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte festzulegen. ²Dabei können für eine Prüfungsleistung alternative Prüfungsformen angegeben werden; in diesem Fall ist die zur Anwendung kommende Art der Prüfung spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungsform der ersten Wiederholung soll der Erstprüfung entsprechen. ²Die FSPO können Abweichungen nach Art und Umfang vorsehen; Absatz 2 ist zu beachten.

(5) ¹Erstprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht; für das Frühjahrssemester können die FSPO eine besondere Regelung vorsehen. ²Modulprüfungsleistungen sind spätestens acht Wochen nach Erbringen der Leistungen zu bewerten; § 14 Abs. 10 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt. ³Die FSPO können für ein-

zelne Prüfungsformen abweichende Regelungen vorsehen, soweit dadurch der qualifizierte Übergang in den Master (§ 5 Abs. 6) und die Einhaltung der Höchststudiendauer nach § 3 Abs. 3 nicht beeinträchtigt werden.

(6) ¹Die zugelassenen Studierenden sind zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung auch in einer Fremdsprache anbieten.

(7) ¹Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form anzukündigen, soweit der betreffende Termin nicht individuell vereinbart wird. ²Bei Wiederholungsprüfungen sind die Prüfungsergebnisse aus dem vorangegangenen Versuch spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekanntzugeben. ³Eine ausreichende Frist zur Einsichtnahme vor dem Wiederholungstermin ist zu gewährleisten.

§ 12 Interdisziplinäre Studienanteile

(1) ¹Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität enthalten Interdisziplinäre Studienanteile (ISA). ²Diese vermitteln den Studierenden berufsqualifizierende Kompetenzen, indem sie sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit Gegenstandsbereichen aus anderen Fachgebieten auseinandersetzen. ³Dadurch sollen die Studierenden befähigt werden, ihr berufliches Handeln und Entscheiden auf seine Auswirkungen in größeren Verantwortungszusammenhängen zu reflektieren und es in diesen Dimensionen kritisch einzuordnen und zu gestalten. ⁴ISA-Module, welche Inhalte und Methoden vermitteln, die typischerweise Teil des eigenen Fachstudiengangs mit seinen Wahlpflichtfächern sind, können von den Studierenden dieses Studiengangs nicht gewählt werden.

(2) ¹In Bachelor-Studiengängen sind je 15, in Master-Studiengängen je zehn Leistungspunkte in ISA zu erwerben. ²Ist ein Studiengang in sich interdisziplinär angelegt, können die FSPO einen geringeren Umfang vorsehen.

(3) ¹Prüfungen im ISA-Bereich werden nach den Regelungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung durchgeführt. ²Ihre Organisation obliegt dem ISA-Zentrum nach Maßgabe der ISA-Ordnung. ³Die sonstigen den Prüfungsausschüssen zugewiesenen Aufgaben nimmt derjenige Prüfungsausschuss wahr, der für den Fachstudiengang des bzw. der betroffenen Studierenden zuständig ist; er setzt sich vor seinen Entscheidungen mit dem ISA-Zentrum ins Benehmen.

(4) ¹Interdisziplinäre Studienanteile sollen in den Studiengängen möglichst gleichmäßig über die Studiendauer verteilt werden.

(5) ¹Für Modulprüfungen im ISA-Bereich können als Prüfungsleistungen entweder (1) eine mindestens zweistündige Klausur, (2) eine Hausarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 50-150 Stunden, (3) eine mündliche Prüfung von 20-40 Minuten Dauer oder (4) eine Projektarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 50-150 Stunden vorgesehen werden. ²Für zusätzliche Anwesenheitspflichten gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. ³Hausarbeiten und Projektarbeiten können nach Maßgabe der Modulbeschreibung auch eine mündliche Präsentation beinhalten. ⁴Für Wiederholungsprüfungen kann unter Beachtung von Satz 1 eine Prüfungsform vorgeschrieben werden, die von derjenigen der Erstprüfung abweicht. ⁵Die gewählte Prüfungsform ist nach Art und Umfang in der Modulbeschreibung anzugeben; § 6 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) ¹Modulprüfungsleistungen im Rahmen der ISA sind spätestens acht Wochen nach dem Ende des Trimesters, in welchen die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu bewerten. ²Klausuren und mündliche Prüfungen sind spätestens zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungen zu erbringen. ³Die Note für die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens acht Wochen nach der Vergabe der Note für die erste Prüfung vorliegen. ⁴Die Note für die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens acht Wochen nach der Vergabe der Note für die erste Wiederholungsprüfung vorliegen.

(7) ¹Nach einem erfolglosen Erstversuch haben die Studierenden das Recht, ein anderes ISA-Modul zu wählen, sofern Kapazitäten verfügbar sind und die erforderlichen Leistungspunkte dort in der Regelstudienzeit erworben werden können. ²Dies ist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. ³Mit dieser Erklärung erlischt der Anspruch darauf, weitere Prüfungen in dem ursprünglich belegten Modul abzulegen.

§ 13 Prüfungsformen

(1) ¹Die FSPO definieren für ihre Studiengänge jeweils zulässige Prüfungsformen nach Art und Umfang. ²Solche Prüfungsformen können insbesondere sein:

- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Seminar- und Hausarbeiten,
- Referate,
- Seminarleistungen,
- Kurzvorträge,
- Lernportfolios,
- Projektarbeiten,
- Praktikumsberichte und
- eigenständige Beiträge im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Sehen FSPO vor, dass Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden können, sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁵Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁶Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit insgesamt auszuschließen.

(4) ¹Prüfungen können nach Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. ²Die Fakultäten erlassen dazu ggf. Ausführungsbestimmungen.

(6) ¹Mit Ausnahme der Klausuren sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben. ²§ 14 Abs. 8 Satz 2-6 gilt entsprechend.

(7) ¹Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeiten (§ 14) können im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(8) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer andauernden Erkrankung, chronischen Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prü-

fungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14 Abschlussarbeiten

(1) ¹Abschlussarbeiten sind Modulleistungen, in der die oder der Studierende zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei Master-Arbeiten müssen die Anforderungen an Selbständigkeit und methodische Tiefe deutlich höher liegen als bei Bachelor-Arbeiten.

(2) ¹Die FSPO können die Felder für Abschlussarbeiten thematisch eingrenzen. ²Für Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA ist in jedem Fall eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich, der für den Studiengang des oder der Studierenden zuständig ist.

(3) ¹Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, soweit sie Prüfer gem. § 8 Abs. 1 sind. ²Die bzw. der Studierende kann den Betreuer bzw. die Betreuerin vorschlagen. ³Dem Vorschlag ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.

(4) ¹Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin. ²Die bzw. der Studierende kann das Thema vorschlagen. ³Der Zeitpunkt der Vergabe und das Thema werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden, wenn die Bearbeitung an Gründen scheitert, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. ⁵In diesem Fall ist das neue Thema unverzüglich auszugeben. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses.

(5) ¹Die FSPO legen Umfang, Leistungspunkte und etwaige Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Master-Arbeiten fest. ²Sie können die Abschlussarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen vorsehen.

(6) ¹Die FSPO benennen einen Zeitpunkt, zu dem die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit spätestens übernommen sein muss, und sehen vor, dass sie hinsichtlich der Bearbeitungszeit als spätestens dann übernommen gilt oder die fehlende Übernahme als Versäumnis nach § 17 behandelt wird.

(7) ¹Abschlussarbeiten können in deutscher oder im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in englischer Sprache eingereicht werden.

(8) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und gebunden beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Neben den gedruckten Exemplaren ist eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware einzureichen. ³Hierzu gehört auch das Datenmaterial bei empirischen Arbeiten sowie eine elektronische Kopie der aus dem Internet übernommenen Materialien. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ⁶Darüber hinaus ist zu versichern, dass die eingereichte elektronische Fassung mit den gedruckten Exemplaren identisch ist.

(9) ¹Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit unter Beach-

tung der Höchststudiendauer um bis zu vier Wochen verlängern; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt. ²Muss die Bearbeitung der Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Prüfling zu vertretenden schwerwiegenden Gründen unterbrochen werden, ruht die Bearbeitungszeit während dieser Unterbrechung. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. ⁴§ 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(10) ¹Abschlussarbeiten sind von der oder dem Betreuenden und einem bzw. einer weiteren Prüfenden zu bewerten. ²Die FSPO können den Kreis der Zweitprüfenden näher bestimmen. ³Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens zwölf Wochen nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden; die FSPO können einen kürzeren Korrekturzeitraum vorsehen. ⁴Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab oder beurteilt nur einer bzw. eine der Prüfenden die Arbeit mit »nicht ausreichend«, holt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gutachten einer bzw. eines weiteren Prüfenden ein. ⁵Beurteilt der dritte Gutachter oder die dritte Gutachterin die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note als arithmetisches Mittel der vorliegenden Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen Zwischenwerte zur Verfügung. ²Hierzu werden die Noten um 0,3 angehoben oder gesenkt; die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ergibt sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe der Gewichtung in der FSPO. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrende Prüfende. ⁴Die Noten lauten danach:

bis	1,5	= sehr gut
über	1,5 bis 2,5	= gut
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
über	4,0	= nicht ausreichend

(4) ¹Modulprüfungen gelten grundsätzlich als bestanden, wenn die gemäß Abs. 3 berechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ist. ²Die FSPO können vorsehen, dass eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden. ³Die Berechnung der Gesamtnote gem. Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(5) ¹Für die Module zur Fremdsprachenausbildung ist die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt. ²Die FSPO können diese Beschränkung auch für weitere Module vorsehen.

(6) ¹Die in den Modulprüfungen erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet. ²Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Abschlussarbeit, soweit diese noch nicht in eine Modulnote eingegangen ist. ³Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. ⁴Die nicht benoteten Prüfungen nach Abs. 5 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁵Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(7) ¹Übersteigt die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte aufgrund der zulässigen Wahl bestimmter Module im Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen FSPO 180 für die Bachelor- bzw. 120 für die Master-Studiengänge, so werden die Module aus dem Wahlpflichtbereich nach folgenden Regeln in die Berechnung der Gesamtnote aufgenommen:

c

1. Die betroffenen Module werden primär nach Noten und sekundär aufsteigend nach Leistungspunkten sortiert;
2. Von den bestbewerteten Modulen angefangen, werden Module so lange in die Berechnung aufgenommen, bis die Sollpunktzahl erreicht oder überschritten wird.

¹Den Nenner bei der Berechnung der Gesamtnote bildet die Summe der Leistungspunkte aller einbezogenen Module.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Prüfungen, die schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, sind nicht bestanden und können zwei Mal wiederholt werden.

(3) ¹Für die Wiederholung ist der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. ²Die FSPO regeln den zeitlichen Ablauf für die Wiederholungsprüfungen. ³Für die Zweitwiederholung kann in der FSPO eine andere Prüfungsform vorgesehen werden.

(4) ¹Sehen FSPO gem. § 15 Abs. 4 vor, dass eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden, gelten für die Wiederholbarkeit der betreffenden Teilprüfungen die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal und nur mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig. ³Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. ⁴Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ⁵Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer nach § 3 Abs. 3 um maximal drei Monate überschritten werden.

(6) ¹Die FSPO benennen einen Zeitpunkt, zu dem die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit spätestens übernommen sein muss, und sehen vor, dass sie hinsichtlich der Bearbeitungszeit als spätestens dann übernommen gilt oder die fehlende Übernahme als Versäumnis nach § 17 behandelt wird.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung bzw. der jeweiligen FSPO versäumt, von einer Prüfung zurücktritt oder

eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein amts- oder truppenärztliches Attest vorzulegen, welches grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen muss. ³Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend zu machen. ⁴Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und 2 bleibt davon unberührt. ⁵Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, bestimmt er einen neuen Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung. ²Er kann im Falle von Klausuren auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin festlegen, dass das Nachholen in Form einer mündlichen Prüfung erfolgt. ³Bereits vorliegende Teilprüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) ¹Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). ³§ 20 findet während dieser Zeiten keine Anwendung.

§ 18 Täuschung und Plagiate

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende bzw. Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an und legt diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. ²Tritt das Verhalten während einer Prüfung zu Tage, dürfen die betreffenden Studierenden weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) ¹Als Täuschung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in Prüfungen, die unerlaubte Zusammenarbeit von Prüflingen mit anderen Prüflingen oder Dritten bei der Erstellung von Prüfungsleistungen sowie Plagiate.

(3) ¹Über das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 oder 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der oder dem Prüfenden sowie der oder dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet; wird die Täuschung erst nach der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, wird die Bewertung entsprechend berichtigt. ²In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Stellt der zuständige Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Plagiats fest und hat die betreffende Studentin / der betreffende Student bereits zuvor eine Täuschungshandlung begangen, so schließt er die Studentin / den Studenten grundsätzlich von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus, wenn dem nicht gravierende Umstände entgegenstehen.

(6) ¹Will der Prüfungsausschuss von der Einschätzung des betroffenen Prüfers bzw. der betroffenen Prüferin abweichen, kann er vor einer Entscheidung die Ombudsperson der Universität zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beratend hinzu ziehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Versuch nach Absatz 1 nicht vorliegt, gibt er die Arbeit an die Prüferin bzw. den Prüfer zur Bewertung zurück.

(7) ¹Von einer Rückgabe an den Prüfer bzw. die Prüferin nach Abs. 6 Satz 2 ist abzusehen, wenn der Prüfungsausschuss den Prüfer bzw. die Prüferin für befangen erklärt. ²In

diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss eine andere Person als Prüfer bzw. Prüferin ein und übergibt dieser die Arbeit zur Bewertung. ³Entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend Abs. 6 Satz 2, so kann der betroffene Prüfer bzw. die Prüferin auch von sich aus die Bewertung der Arbeit aus Gründen der Befangenheit ablehnen. ⁴In diesem Fall sorgt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin für die Bestellung eines neuen Prüfers bzw. einer neuen Prüferin.

§ 19 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

(1) ¹Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur oder mündlichen Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Das Vorkommnis ist unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss zu melden. ³Stellt dieser keinen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist den betroffenen Studierenden unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen. ⁴Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines solchen Grundes fest, wird § 18 Abs. 4 analog angewendet. ⁵§ 18 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei den jeweiligen Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des oder der betroffenen Studierenden, ob eine mit Verfahrensmängeln behaftete Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

§ 20 Fortschrittskontrolle

(1) ¹Die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen in angemessenen Fristen ist die Grundlage für die Fortführung des Studiums. ²Zu diesem Zweck vollzieht das Prüfungsamt eine Fortschrittskontrolle, die sich an folgenden Vorgaben orientiert:

- nach Abschluss des 1. Studienjahres im Bachelor-Studiengang sind mindestens 45 Leistungspunkte zu erreichen,
- nach Abschluss des 2. Studienjahres im Bachelor-Studiengang sind mindestens 100 Leistungspunkte zu erreichen.

³Für die Fortschrittskontrolle werden auch Leistungspunkte aus noch nicht abgeschlossenen Modulen anteilig in Abhängigkeit von bereits abgeprüften Teilleistungen berücksichtigt.

(2) ¹Gelingt es Studierenden nicht, die jeweils geforderte Mindestleistung zu erreichen, werden sie schriftlich durch das Prüfungsamt darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. ²Gleichzeitig werden sie zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert, in der der bisherige Studienverlauf erörtert wird und Möglichkeiten aufgezeigt werden sollen, wie bis zum Abschluss des Folgetrimesters die zum Erreichen der Mindestleistungspunktzahl fehlenden Leistungen erbracht werden können. ³Das Prüfungsamt stellt die Ergebnisse der Fortschrittskontrolle in einer summarischen Form, welche den Richtlinien des Datenschutzes genügt, über den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin für Lehre und Studium dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur Verfügung.

§ 21 Auszug aus der Studienakte

¹Sind am Ende eines Trimesters alle Ergebnisse dieses Trimesters datenmäßig erfasst, erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug aus der Studienakte, in dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentiert werden (Transcript of Records).

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erreicht ist. ²Die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Nachweis sprachlicher Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht erbracht wurde,
- der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch gemäß § 18 Abs. 4 oder Abs. 5 endgültig verloren hat,
- eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde (Abs. 3 bleibt unberührt),
- die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde,
- der bzw. die Studierende nicht innerhalb der jeweiligen Höchststudiendauer nach § 3 Abs. 3 die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht hat; § 3 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 Satz 5 bleiben unberührt.

(2) ¹Die FSPO können vorsehen, dass das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden kann. ²Die Höchststudiendauer nach § 3 Abs. 3 und die Frist nach § 5 Abs. 6 bleiben davon unberührt.

(3) ¹Ist die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist und klar erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master- Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit. ³Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) ¹An der Universität erfolgreich abgeschlossene Module, die für die Bachelor- bzw. Master-Prüfung nicht berücksichtigt worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden mit Note und Leistungspunktzahl als Zusatzleistungen im Zeugnis ausgewiesen. ²Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Vorliegen der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) ¹Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangs-voraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) ¹Die Diploma Supplements enthalten eine Angabe über die relative Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen. ²Dies kann insbesondere

- durch die Angabe so genannter „ECTS-Noten“ bei einer statistisch genügenden Zahl von Absolventen,
- durch die Angabe, ob der betreffende Absolvent / die Absolventin den besten 10 % oder 33 % seines / ihres Jahrgangs angehört,
- durch die ergänzende Angabe der Notenverteilung für den betreffenden Jahrgang oder die letzten drei Jahrgänge

erfolgen. ³Das Nähere regeln die FSPO.

(6) ¹Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst.

§ 24 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

(1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Bachelor-/Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Bachelor- oder Master-Prüfung für nicht bestanden.

(3) ¹Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und der Diplomanhang oder die entsprechende Bescheinigung sind einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Form neu auszustellen. ²Ferner ist die Urkunde über den Abschlussgrad in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 2 einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt wurde.

§ 25 Akteneinsicht und Klausureinsicht

(1) ¹Dem oder der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer jeden Modulprüfung Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die gegebenenfalls dazugehörigen Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Bei Klausurarbeiten kann abweichend von Abs. 1 eine Einsichtnahme auch durch die Prüferinnen und Prüfer vor Übersendung der Arbeiten an das Prüfungsamt gewährleistet werden, insbesondere durch die Bekanntgabe bestimmter Termine, an denen die Prüflinge ihre Klausuren ohne vorherigen Antrag einsehen können.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Universität in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung ihr Studium aufnehmen.

Veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 08/ 2012 am 12. September 2012